

Satzung der Stadt Stadtilm zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 763), § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 07.02.2019 die folgende Wahlwerbesatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlwerbesatzung gilt innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Stadtilm und in den Ortsteilen für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).
- (2) Diese Satzung gilt auch für das Abhalten von Informationsständen während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 2 Monaten vor dem Wahltermin zugelassen.

2. Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Stadtilm, im Kreistag des Ilm-Kreises, im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind.

Berechtigte sind auch die Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen sowie zugelassene Einzelbewerber sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Kommunalwahlen und Wahlen zum Thüringer Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

3. Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN-A 1 nicht überschreiten. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die entsprechenden Straßenbaulastträger sind vorher anzuhören.

4. Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten, sowie über Ziele von Volks- und Bürgerentscheiden aufstellen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung

(1) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. Das Anbringen an Masten und Straßenlaternen hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung derselben verhindert wird. Die Befestigung darf nur mit Plaste isoliertem Material oder Kabelbindern erfolgen.

(2) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Buswartehäuschen angebracht werden.

(3) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Wahlwerbung darf nicht weniger als 5 Meter entfernt von Straßenkreuzungen und Verkehrsinseln angebracht oder aufgestellt werden.

(4) Werbeanlagen und Informationsstände dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Diese Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.

(5) Wahlwerbung wie Spanntransparente im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.

(6) Die maximale Anzahl von Wahlwerbung pro Wahlvorschlag wird

- bei Kommunalwahlen auf 30 im Stadtgebiet plus 10 je Ortsteil und
- bei anderen Wahlen auf 20 im Stadtgebiet plus 5 je Ortsteil

begrenzt.

(7) Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden:

- Auf dem Marktplatz Stadtilm.
- Am und um das Rathaus Stadtilm.

- An öffentlichen Gebäuden, Sport- und Spielplätze

Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

(8) Werbungen sind bis 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

§ 4 **Genehmigungspflicht**

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern, sowie das Abhalten von Informationsständen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Stadtilm, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher bei der Stadtverwaltung Stadtilm einzureichen. Im Antrag ist ein werktags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erreichbarer Ansprechpartner mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, der für das Anbringen, Aufstellen und Entfernen der Wahlwerbung verantwortlich ist.

Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 5 **Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 **Beseitigung von Werbeträgern**

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Stadtilm beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen

Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen nach dieser Satzung sind verwaltungskostenfrei.

§ 8 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Stadtilm bzw. dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 9 Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung einer Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Stadtilm erhoben werden.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 die Anforderungen an die Wahlwerbung nicht einhält,
 2. den nach § 4 erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 3. die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 8 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils aktuellen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieser Satzung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

§ 11

Geltung anderer Vorschriften

- (1) Die Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere Straßengesetze, Wahlgesetze, Thüringer Ordnungsbehördengesetz und des sonstigen Ortsrechts der Stadt Stadtilm bleiben unberührt.
- (2) Die Aufstellung von Wahlwerbung größer als DIN A1 gemäß § 2 Pkt. 3 oder das Abhalten von Wahlfestständen richtet sich nach den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Stadtilm.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtilm, 20.02.2019

Petermann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

1. Mit Beschluss Nr. 06/2019 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Satzung der Stadt Stadtilm zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) beschlossen.

2. Das Landratsamt des ILM-Kreises hat mit Schreiben vom 18.02.2019 die Satzung der Stadt Stadtilm zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) nicht beanstandet.

3. Verstößt i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 15. März 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, 15.03.2019

Petermann
Bürgermeister

Stadtilm

Anlage zur Satzung der Stadt Stadtilm zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit –
Gebietsbegrenzung nach § 3 Abs. 7

